

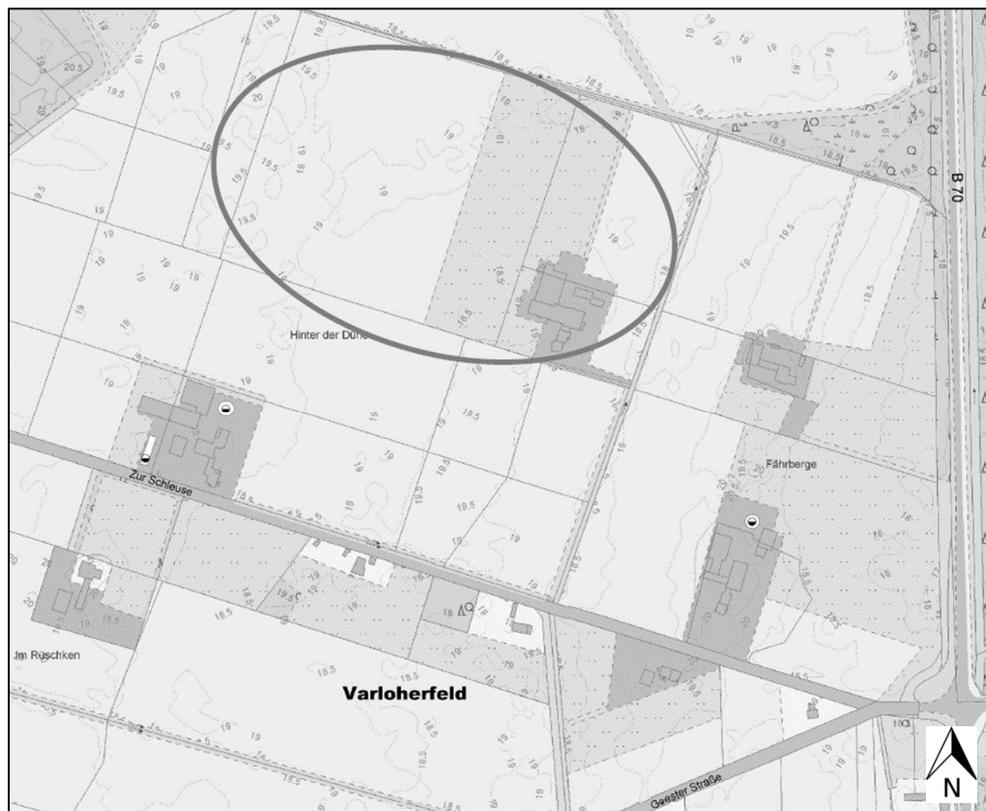


Gemeinde Geeste

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 200

„Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Än- derung

mit Umweltbericht



(Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
2. Planungsanlass	3
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
5. Inhalt des Bebauungsplanes.....	5
6. Auswirkungen der Planung	5
7. Umweltbericht.....	6
8. Abwägung.....	8
9. Hinweise	9
10. Verfahren	10
10. Verfahrensvermerke.....	11

Anlage 1	Standortblatt mit überbaubarer Grundstücksfläche
Anlage 2	Stellungnahme der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 09.10.2018
Anlage 3	Umweltbericht der regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH nebst Anlagen
Anlage 4	Abwägung der Stellungnahmen

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung liegt im Hinblick auf das zu ändernde Baufenster im östlichen Bereich des Ortsteils Varloh, nördlich der Straße „Zur Schleuse“ und westlich der Bundesstraße 70. Darüber hinaus ist vorgesehen, für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes (gesamtes Gemeindegebiet) eine der textlichen Festsetzungen zu ändern.

Der Geltungsbereich hinsichtlich des Baufensters ist aus dem Übersichtsplan des Deckblattes ersichtlich.

2. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ ist am 15.02.2013 rechtskräftig geworden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden in diversen Gesprächen mit den betroffenen Landwirten, dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer Baufenster erarbeitet, die eine potenzielle Entwicklungsmöglichkeit berücksichtigen sollten. Innerhalb dieser Baufenster können zukünftige Tierhaltungsanlagen der Landwirte umgesetzt werden. Ziel war es unter anderem, im gesamten Gemeindegebiet die größtmögliche Berücksichtigung der Belange der Tierhaltungsbetriebe unter dem Aspekt der Existenzsicherung sowie der Planungssicherheit und Gleichbehandlung für die Betriebe zu gewährleisten. Zudem sollte eine vorbeugende Planung zur Unterbindung einer weiteren Zersiedelung der noch vorhandenen freien Landschaft erfolgen.

Ein entsprechendes Baufenster wurde auch für den landwirtschaftlichen Betrieb Zur Schleuse 23 abgestimmt. Hierbei handelt es sich um das Baufenster Nr. 178.

Der Betriebsinhaber hat bei der Gemeinde die Änderung dieses Baufensters beantragt. Für den Familienbetrieb steht eine Neuausrichtung, in Form einer Errichtung eines Bio-Legehennen-Stalls mit knapp 15.000 Legehennen in Freilandhaltung an.

Durch die Veränderung der Haltungsart wird eine Auslaufläche um den Legehennenstall erforderlich, die maximale Entfernungswege einzuhalten hat. Aufgrund dieser Auslaufläche wird es erforderlich, das Baufenster entsprechend zu ändern, damit der Legehennenstall errichtet werden kann. Das Baufenster wird im Rahmen dieser Anpassung um 1.181 m² verkleinert.

Neben der Änderung des Baufensters ist es darüber hinaus erforderlich, die textliche Festsetzung Nr. 2 für das gesamte Plangebiet anzupassen. Gemäß dieser textlichen Festsetzung sind Tierhaltungsanlagen über 10 Großvieheinheiten innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig. Bei Auslauflächen für Legehennen inkl. der dafür erforderlichen Anlagen (z. B. Zaunanlagen) handelt es sich nicht um Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, sondern ebenfalls um Tierhaltungsanlagen, sodass sich diese grundsätzlich innerhalb der Baufenster befinden müssten. Durch die Ausweisung überdimensionierter Baufenster, die ebensolche Auslauflächen beinhalten

sollen, ist die vorgesehene Steuerung der Tierhaltungsanlagen nur noch bedingt möglich. Aus diesem Grund soll eine Festsetzung getroffen werden, wonach Auslaufflächen für die Freilandhaltung mit Zaunanlagen und Schutzhütten etc. auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Die Gemeinde Geeste macht mit dieser Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch, vorhandene konkrete Bauwünsche, die mit dem bestehenden Baurecht nicht vereinbar sind, zum Anlass zu nehmen, durch ihre Bauleitplanung entsprechende Baurechte zu schaffen. Dies liegt im zulässigen Spektrum des planerischen Gestaltungsraumes der Kommune, sodass bei einer positiven Reaktion auf bestimmte Ansiedlungs- / Entwicklungswünsche der darauf bezogenen Planung nicht etwa von vornherein die städtebauliche Rechtfertigung fehlt. Entscheidend für die Frage der Beachtung der Erfordernisse des § 1 Abs. 3 BauGB ist allein, ob die jeweilige Planung in ihrer konkreten Ausgestaltung darauf ausgerichtet ist, den betroffenen Raum sinnvoll städtebaulich zu ordnen. Dieses ist hier der Fall, durch die Änderung des Bebauungsplanes wird dem Bedarf an der Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Existenzsicherung des landwirtschaftlichen Betriebes Rechnung getragen.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm legt Ziele der Raumordnung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Das 1994 aufgestellte Landesraumordnungsprogramm für Niedersachsen wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben und die Novellierung ist seit dem 22.05.2008 wirksam. Diese wurde zuletzt durch Verordnung vom 24.01.2017 geändert, welche am 17.02.2017 in Kraft getreten ist. Die Ziele des Landesraumordnungsprogrammes werden gem. § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz in den Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) für den Landkreis Emsland, zuletzt geändert durch die am 15.02.2016 in Kraft getretene 1. Änderung, wird ausgeführt, dass die Gemeinden aufgrund des bereits heute bestehenden Nutzungskonfliktes zwischen Wohnbebauung und emittierenden Betrieben aufgefordert sind, im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ kommt die Gemeinde Geeste der Forderung aus dem RROP nach, Konzepte zur wirksamen Steuerung von Tierhaltungsanlagen zu finden und umzusetzen. Die 5. Änderung dient lediglich der Anpassung des Bebauungsplanes.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde dieser an den Bebau-

ungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ angepasst. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Durch die Bebauungsplanänderung wird für einen landwirtschaftlichen Betrieb das Baufenster insofern geändert, dass es der beabsichtigten Entwicklung des Betriebes angepasst wird.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird der überbaubare Grundstücksbereich festgelegt. Die Festsetzung als Sondergebiet mit überbaubaren Grundstücksflächen bewirkt, dass Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB nur innerhalb und im Rahmen der Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausgeschlossen sind.

Der Umfang der möglichen Tierhaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ausschließlich über die Größe der zugewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen geregelt.

Die textliche Festsetzung Nr. 2 wird durch die nachfolgende Festsetzung ersetzt:
„Tierhaltungsanlagen über 10 Großvieheinheiten (GV) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 1 BauNVO) zulässig. Auslaufflächen für die Freilandhaltung sowie die unmittelbar für diese Flächen benötigten Anlagen (Zaunanlagen, Schutzhütten etc.) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die weitere Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.“

Im Übrigen gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“.

6. Auswirkungen der Planung

Durch die Bebauungsplanänderung wird ein bereits vorhandenes Baufenster lediglich der beabsichtigten Entwicklung des Betriebes bzw. die textliche Festsetzung den sich in der Landwirtschaft entwickelten Haltungsformen angepasst. Zudem dienen die überbaubaren Grundstücksflächen nach Maßgabe der textlichen Festsetzungen lediglich dazu, zu klären, dass ein Bauvorhaben im Außenbereich nicht außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig ist. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit dieser Bebauungsplanänderung nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Bioaerosolmissionen wurde durch die Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH eine entsprechende Stellungnahme erstellt (s.

Anlage 2). Das Unternehmen kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Bioaerosolbelastung durch den geplanten Neubau des Legehennenstalles keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immissionen von Bioaerosolen nicht gewährleistet ist.

Im Übrigen wurden bereits alle möglichen Ein- und Auswirkungen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ berücksichtigt bzw. abgewogen. Darüber hinaus gehende Ein- und Auswirkungen werden aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung nicht erwartet.

7. Umweltbelange

Durch die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltung“ gem. § 30 Abs. 3 BauGB wird lediglich die Standortfestlegung für Tierhaltungsanlagen durch überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO gesteuert. Mit Hilfe der Bebauungsplanänderung wird ein bereits vorhandenes Baufenster lediglich angepasst. Es wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen.

Kurzbeschreibung der vorhandenen Nutzung / Biotopstruktur:

Vorhandene Hofstelle mit bestehender Vorbelastung durch vorhandene Tierhaltungsanlage.

Flächennutzung der Erweiterungsflächen:

Die Flächen werden derzeit als Ackerfläche und Hoffläche genutzt. Es sind keine besonderen Biotopstrukturen betroffen. Auf der Hofstelle befinden sich hoftypische Gehölzstrukturen, die ggf. zu berücksichtigen sind. Die Hofstelle liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Die Planung bezieht sich lediglich auf die Festlegung von Standorten für Tierhaltungsanlagen. Diese werden planungsrechtlich nicht neu zugelassen, sondern gem. § 35 BauGB zulässige Vorhaben lediglich städtebaulich hinsichtlich ihrer Lage gesteuert. In soweit gelten auch weiterhin die Vorgaben des § 35 BauGB, sodass lediglich eine erste grobe Abschätzung der möglichen Beeinträchtigungen erfolgt ist:

Schutzgut	Erhebliche Betroffenheit -Einschätzung
<u>Mögliche Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:</u> · Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen · Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize · Beeinträchtigung von Schutzgebieten und -objekten (Naturschutzgesetzgebung)	Nein Nein Nein

<p><u>Mögliche Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen · Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG · Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen 	<p>Bisher keine Hinweise</p> <p>Bisher keine Hinweise</p> <p>Bisher keine Hinweise</p>
<p><u>Mögliche Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung · Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag · Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien, usw.) · Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag · Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag · Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz · Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag · Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag 	<p>Möglich</p> <p>Möglich</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein, allenfalls Versiegelung</p> <p>Nein</p> <p>Nein, Einzellage</p> <p>Nein, ggf. weiter zu untersuchen</p>
<p><u>Mögliche Beeinträchtigung auf die Landschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen · Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung · Beeinträchtigung von landschaftsspezifischen Schutzgebieten oder -objekten 	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p><u>Mögliche Beeinträchtigung auf den Menschen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigung durch Emissionen 	<p>Ja, weiter zu prüfen</p>

<ul style="list-style-type: none"> · Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum) · Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur · Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt 	<p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>gering</p>
<p><u>Mögliche Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> · Beeinträchtigungen geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe) · Beeinträchtigungen von Sachgütern durch Überplanung 	<p>Nein</p> <p>Nein</p>

Nach § 18 BNatSchG ist über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Eingriffen nur dann bereits im Bauleitplanverfahren zu entscheiden, wenn auf Grund ihrer Aufstellung, Änderung oder Aufhebung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Diese Kausalität besteht bei solchen Vorhaben nicht, welche schon auf der Grundlage von § 35 BauGB verwirklicht werden können, zu deren Realisierung es daher keines Bauleitplanes bedarf. Das ist gerade im Hinblick auf Tierhaltungsanlagen der Fall. Diese können nach der derzeitigen Rechtslage bzw. Rechtsprechung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bzw. nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich zugelassen werden. Eine Bauleitplanung für die Zulassung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich bedarf es daher nicht. Ein konkret definiertes Baurecht, das mit einer Eingriffsregelung zu flankieren wäre, wird mit dieser Bebauungsplanänderung daher nicht begründet. Das Abarbeiten der Eingriffsregelung bleibt dem Genehmigungsverfahren überlassen. Im Übrigen wird auf den Umweltbericht nebst Anlagen verwiesen.

8. Abwägung

Im Rahmen der Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Geeste mit der Folge der Standortfestlegung von überbaubaren Grundstücksflächen für Tierhaltungsbetriebe sind zu berücksichtigende Belange und Schutzgüter dergestalt in die Planungs- und Abwägungsentscheidung eingeflossen, als dass in der Folge der getroffenen Planungsentscheidung zunächst erreicht wird, Anzahl und Umfang künftig möglicher Tierhaltungsbetriebe planungsrechtlich zu steuern.

Hierbei ist hervorzuheben, dass mit dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ nur die Standortfestlegung an sich vorgenommen wurde und damit auch nur Gegenstand der Abwägung und Berücksichtigung der Umweltbelange sein konnte, nicht jedoch die eigentliche bauplanungsrechtliche Zulassung der Einzelanlage. Diese ist dem einzelnen Zulassungsverfahren vorbehalten.

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ wird nunmehr lediglich der überbaubare Bereich und eine textliche Festsetzung angepasst. Diese Anpassung ruft keine Ein- und Auswirkungen hervor, die nicht bereits im Rahmen des Ursprungsplanes abgewogen und berücksichtigt worden sind.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bebauungsplanänderung vorbereitet werden, sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Immissionen (Tierhaltung).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Abwägung der im Rahmen des Änderungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Als Abwägungsergebnis ist der Plan unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge auch in Bezug auf den Umweltbericht zu beschließen.

9. Hinweise

- a) Das durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung betroffene Baufenster Nr. 178 des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ und die textliche Festsetzung Nr. 2 des Ursprungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ treten mit Inkrafttreten der v. g. Bebauungsplanänderung außer Kraft.
- b) Für diesen Bebauungsplan gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGB1 I S. 132). Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften können bei der Gemeinde Geeste, Zimmer C 3, eingesehen werden.
- c) Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkohlekonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Ge-

meinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120). Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Telefonnummer der Unteren Denkmalschutzbehörde: 05931/44-4039 oder 05931/44-4041.

- d) Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat in Hannover direkt zu benachrichtigen.
- e) Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- f) Darüber hinaus gelten die Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ auch für den Bebauungsplan Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“, 5. Änderung.

10. Verfahren

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB:

Die Gemeinde Geeste hat vom 11.09.2018 bis 25.09.2018 die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in einem Erörterungstermin darlegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit Schreiben vom 22.08.2018 informiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wurde durch Aushang vom 13.12.2018 bekannt gemacht.

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 02.01.2019 bis 04.02.2019 stattgefunden, die formelle Behördenbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 12.12.2018 bis 25.01.2019.

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungen sind dem Anhang zu entnehmen.

10. Verfahrensvermerke

Diese Begründung wurde vom Fachbereich Planen und Bauen der Gemeinde Geeste ausgearbeitet.

Geeste, März 2019
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Düthmann

Der Bebauungsplan mit Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am _____ als Satzung beschlossen.

Geeste, den _____

Bürgermeister